

Rechtssache C-179/06

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Umweltverträglichkeitsprüfung“

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Oktober 2007 I - 8134

Leitsätze des Urteils

1. *Umwelt — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Richtlinie 92/43*
(*Richtlinie 92/43 des Rates, Art. 6 Abs. 3*)

2. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission*

(Art. 226 EG)

1. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sieht die Verpflichtung vor, Pläne oder Projekte, die ein geschütztes Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer angemessenen Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen. Die Auslösung dieses Schutzmechanismus setzt voraus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass Pläne oder Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Die Erheblichkeit der Auswirkung auf ein Gebiet ist im Hinblick auf die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu prüfen. Besteht also keine Gefahr, dass Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen, so sind sie folglich nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets zu beurteilen.
2. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens ist es Sache der Kommission, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen. Ihr obliegt es, dem Gerichtshof die erforderlichen Anhaltspunkte zu liefern, die es ihm ermöglichen, das Vorliegen der Vertragsverletzung zu prüfen, wobei sie sich nicht auf irgendeine Vermutung stützen kann. Außerdem ist die der Kommission im Rahmen eines solchen Vertragsverletzungsverfahrens obliegende Beweislast unter Berücksichtigung der Art der den Mitgliedstaaten mit den Richtlinien auferlegten Verpflichtungen und der mit diesen Richtlinien angestrebten Ziele zu bestimmen.

Die Kommission kann sich daher im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nicht darauf beschränken, das bloße Bestehen von Programmvereinbarungen zu industriellen Bauvorhaben in einem

(vgl. Randnrn. 33-35)

besonderen Schutzgebiet festzustellen. Sie muss vielmehr auch hinreichend konkrete Anhaltspunkte für die Feststellung vorbringen, dass diese Vereinbarungen über die Stufe von Vorüberlegungen der Verwaltung hinausgehen und hinsichtlich der Planung ein solches Maß an Präzision aufweisen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Außerdem muss die Kommission nachweisen, dass ein

Plan oder ein Projekt im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des betroffenen Gebiets geeignet ist, dieses Gebiet im Hinblick auf die dafür festgelegten Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen.

(vgl. Randnrn. 37-39, 41)